

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 08. Dezember 2016

Nummer

37

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Einladung Kreistag 15.12.2016	1031
Haushalt 2016: Nachtragssatzung	1032
Abfallbetrieb: Jahresabschluss 2015	1035
Niederkrüchten: Bebauungsplan Elm-45 „Elmpt - Alter Kirchweg“	1047
Haushalt 2017/2018: Entwurf Haushaltssatzung	1049
Auslegung Beteiligungsbericht	1050
Viersen: Öffentliche Zustellungen	1050
Sonstige: Bioabfallverband Niederrhein: Einladung 21.12.2016	1050
JG Willich-Schiefbahn: Einsichtnahme Unterlagen	1051
JG Kempen-Tönisberg: Ausleg. Entw. Haushaltssatz. 2017/2018	1051
Einwohner am 31. Oktober 2016	1052

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur 14. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 15.12.2016, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1.	Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2015
2.	Allgemeine Jahresprüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2015
3.	Jahresabschluss 2015 und Entlastung des Landrates
4.	Neubau des Kreisarchivs
5.	Familienbericht des Kreises Viersen 2016
6.	Förderprogramm „NRWeltoffen: Lokale Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus“
7.	Delegationssatzung SGB XII
8.	Projekt „Perspektive für Langzeitleistungsbezieher im Kreis Viersen“ Sachstandsbericht
9.	Betreuungsvertrag mit der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. für die Jahre 2017 bis 2020
10.	Einführung des neuen Kreismonitorings
11.	Satzungsentwurf „Metropolregion Rheinland e.V.“
12.	Durchführung von Baum- und Straßenkontrollen für kreisangehörige Kommunen sowie deren kommunalen Beteiligungen
13.	Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung ab 01.01.2017

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

14.	Wirtschaftsplan für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen 2017
15.	Dauerhafte Übernahme der Alttextilsammlung durch den Abfallbetrieb Kreis Viersen
16.	Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen ab 01.01.2017
17.	Gründung einer GmbH des Bioabfallverband Niederrhein
18.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
19.	Neufassung der Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz
20.	Gebührensatzungen für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal und des kreisweiten Krankentransports
21.	Mitteilungen des Landrates
22.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

23.	Grundstücksangelegenheiten
24.	Mitteilungen des Landrates
25.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 06.12.2016

D r. C o e n e n
Landrat als Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1031

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Kreistag mit Beschluss vom 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	298.122.282	11.905.008	310.027.290
Aufwendungen	300.119.652	12.794.348	312.914.000
Finanzplan			
aus laufender Verwaltungstätigkeit:			
□ Einzahlungen	292.436.975	11.905.008	304.341.983
□ Auszahlungen	288.187.923	11.653.517	299.841.440
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:			
□ Einzahlungen	5.055.300	1.647.000	6.702.300
□ Auszahlungen	13.454.599	1.202.831	14.657.430

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.126.129 EUR um 255.000 € erhöht und damit auf 2.381.129 € festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.997.370 EUR um 889.340 EUR erhöht und damit auf 2.886.710 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

- (1) Der **Hebesatz der Kreisumlage** wird von bisher 41,15 v.H. um 0,25 v.H. verringert und damit auf nunmehr 40,9 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im **Verkehrsverbund** entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

	von bisher	vermindert um	auf nunmehr
Brüggen	1,33520 v.H.	0,1427 v.H.	1,19250 v.H.
Grefrath	1,69620 v.H.	0,1712 v.H.	1,52500 v.H.
Kempen	1,27320 v.H.	0,0806 v.H.	1,19260 v.H.
Nettetal	1,26760 v.H.	0,1223 v.H.	1,14530 v.H.
Niederkrüchten	1,90830 v.H.	0,1991 v.H.	1,70920 v.H.
Schwalmtal	1,51860 v.H.	0,1817 v.H.	1,33690 v.H.
Tönisvorst	1,17140 v.H.	0,1163 v.H.	1,05510 v.H.
Viersen	0,13680 v.H.	0,0035 v.H.	0,13330 v.H.
Willich	1,46700 v.H.	0,0945 v.H.	1,37250 v.H.

der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Zur Deckung der Kosten, die durch die **Aufgabe des Jugendamtes** verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich von bisher 20,04 v.H. um 0,36 v.H. verringert und damit auf nunmehr 19,68 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Regelungen für die Bewirtschaftung des Haushaltes werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen zum Stellenplan und zur Stellenbesetzung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 11.03.2016 angezeigt worden. Die nach § 56 Abs. 2, 4 und 5 erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 30.11.2016 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.12.2016 bis 31.12.2018 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreis-viersen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 01.12.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Bekanntmachung des Abfallbetriebes des Kreises Viersen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2015

Bilanz für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)				
AKTIVA		PASSIVA		
	31.12.2015 €	31.12.2014 €	31.12.2015 €	31.12.2014 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL	
I. Sachanlagen			I. Stammkapital	52.000,00
1. Grundstücke / Entsorgungseinrichtungen	124.514,00	132.676,00	II. Allgemeine Rücklage	9.900.143,81
2. Nachsorgeeinrichtungen	0,00	0,00	III. Verlustvortrag	-3.146.835,26
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.846,00	18.307,00	IV. Jahresergebnis	-3.226.588,47
	<u>136.360,00</u>	<u>150.983,00</u>		<u>3.578.720,08</u>
II. Finanzanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN	
- ABV-Fonds	31.169.298,40	31.169.298,40	1. für Deponiefolgekosten	40.248.685,40
			2. für sonstiges	102.215,40
				<u>40.350.900,80</u>
III. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.354.260,94	1.621.924,63	C. VERBINDLICHKEITEN	
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0,00 € (Vj: 0,00 €)			1. aus Lieferungen und Leistungen	1.180.425,46
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7.250.602,11	7.483.552,10	davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.180.425,46 € (Vj: 1.563.843,98 €)	
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 6.730.175,89 € (Vj: 6.966.639,33 €)			2. gegenüber dem Kreis Viersen	234,70
	8.604.863,05	9.105.476,73	davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 234,70 € (Vj: 272,99 €)	
II. Kassenbestand,			3. sonstige Verbindlichkeiten	
Guthaben bei Kreditinstituten	7.416.721,05	6.134.143,33	davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 226.105,08 € (Vj: 125.833,48 €)	
			zum Entgeltausgleich Kompostierung	518.864,96
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.691,22	13.255,99	für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs	1.685.032,64
			Sicherheitsleistung FWS	21.328,48
			noch abzuführende Lohnsteuer	5.426,60
				<u>3.411.312,84</u>
	<u>47.340.933,72</u>	<u>46.573.157,45</u>		<u>2.194.767,88</u>
				<u>47.340.933,72</u>
				<u>46.573.157,45</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) Januar - Dezember 2015		
	2015 €	2014 €
1. Umsatzerlöse	14.483.261,00	21.650.355,62
2. sonstige betriebliche Erträge	4.403.168,76	158.810,04
	<u>18.886.429,76</u>	<u>21.809.165,66</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.158.874,73	20.483.110,94
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	573.674,14	537.479,96
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	203.740,35	162.521,43
davon für die Altersversorgung: 127.705,24 € (Vj.: 87.891,27 €)		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	14.623,00	17.015,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	532.334,98	455.717,77
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	320.686,37	362.035,92
davon aus Abzinsung: 285.517,90 € / davon aus Aufzinsung: 320.507,01 €		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.950.457,40	3.662.191,44
davon aus Abzinsung: 7.950.457,40 €; Vj.: 3.662.194,44 €		
9. Jahresfehlbetrag	-3.226.588,47	-3.146.834,96

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in der Fassung der Verordnung vom 13. August 2012 und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 und der Anlagennachweis entsprechend § 285 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. § 265 Abs. 6 HGB fand Anwendung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Restbuchwerten. Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach § 253 Abs. 2 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2015 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2014 auf 150.983 €. Es wurden im Berichtsjahr keine Investitionen getätigt. Durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 14.623 €. Der Wert der Sachanlagen betrug zum 31.12.2015 = 136.360 €.

II. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen bestehen ausschließlich aus dem thesaurierenden Sonderfonds des Abfallbetriebes.

Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen enthalten aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, Forderungen aus Entgeltanteilen an den Unternehmerentgelten für die Restentsorgung und die Erträge aus den Verwertungserlösen für den Monat Dezember.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brügggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag. Sie beinhalten darüber hinaus abgegrenzte Zinsansprüche aus Termingeldern.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus kurzfristigen Termingeldern (5.500.000,00 €), den Salden der laufenden Girokonten (1.916.634,84€) und dem Bargeldbestand (86,21 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2015 zusammen.

Eigenkapital

Entwicklung (in 1.000 €)	31.12.2014	Abgang	Zuführung	31.12.2015
	6.805	+3.147	-6.373	3.579
<u>davon:</u>				
Stammkapital	52	0	0	52
Allgemeine Rücklage	9.900	0	0	9.900
Verlustvortrag	0	0	-3.147	- 3.147
Jahresfehlbetrag	-3.147	+3.147	-3.226	- 3.226

Das Stammkapital beträgt 52.000,00 €.

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres wurde nach Beschluss des Kreistages als Verlust vorgetragen.

Die allgemeine Rücklage beträgt demnach unverändert 9.900.143,81 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresfehlbetrag von – 3.226.588,47 € ab.

Rückstellungen

	31.12.2014	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Auf-/Abzinsung	31.12.2015
Entwicklung (in 1.000 €) €)	37.573	849	4.345	22	7.950	40.351
<u>davon für:</u>						
Deponiefolgekosten	37.418	769	4.345	0	7.945	40.249
sonstige	155	80	0	22	5	102

Für die Nachsorgeaufwendungen des Jahres 2015 wurden der Rückstellung für Deponiefolgekosten der Betrag von 769 T€ entnommen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen für die Deponiefolgekosten wurden mit 148 T€ aufgelöst. Darüber hinaus wurde die Kostensteigerungsrate der zukünftigen Deponiefolgekosten überprüft und unter Berücksichtigung spezifischer Indizes an die aktuelle Entwicklung angepasst. Es ergab sich daraus eine Reduzierung der prognostischen Kostensteigerungsrate von 2 % auf 1,85 %. Daraus ergibt sich eine weitere Auflösung von 4.197 T€. Der Nachsorgebedarf während der Nachsorgezeiten der einzelnen Alt-Deponien (Viersen II, Viersen I, Brüggen I und Elmpt) wurde zum Bilanzstichtag auf den Barwert abgezinst. Es ergab sich ein Aufwand von 7.945 T€.

Der Rückgang bei den Rückstellungen für sonstiges (53 T€) ergeben sich im Wesentlichen aus der die Zuführung übersteigenden Inanspruchnahme der Altersteilzeitrückstellung.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2015.

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis Viersen betrifft eine Rechnung aus Dezember 2015.

Der Sonstigen Verbindlichkeit zum Gebührenaussgleich Kompostierung wurde die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2015 vorgesehene Gebührenminderung entsprechend der verarbeiteten Mengen entnommen.

Der Sonstigen Verbindlichkeit für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG wurde das Ergebnis der betrieblichen Kostenrechnung zugeführt. Eine Entnahme zum Gebührenaussgleich wurde in 2015 nicht vorgenommen.

Die Sonstige Verbindlichkeit aus noch abzuführender Lohnsteuer wurde für den Dezember 2014 im Januar 2015 abgeführt und für Dezember 2015 neu gebildet.
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Erfolgsrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen nach detaillierteren Posten aufgliedert, die nachfolgend weiter erläutert werden:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2014	2015	2014	2015
Haus- und Sperrmüll, Altholz	67.631	67.711	14.953	9.608
Pflanzenabfälle kommunal	39.546	36.659	3.824	3.550
Papier (~ 84,4 %) Verwertung	19.050	18.668	1.234	1.863
gewerbliche Anlieferungen	105.937	104.524	631	652
Kleinanlieferungen (Anzahl)	17.565	18.891	148	189
Elektroschrottverwertung	1.074	1.096	61	84
Altkleiderverwertung	0	342	0	137
Entnahme(+)/Verbindlichkeit(-)	-	-	481	-1.685
Gebührenaussgleich				
Entnahme Verbindlichkeit Entgeltausgleich Kompostierung	-	-	318	86

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Haus- und Sperrmüllmenge ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die aus dem Sperrmüll separierte Menge betrug in 2015 insgesamt 7.143 t.

Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist gegenüber dem sehr hohen Mengenaufkommen des Vorjahres wieder deutlich geringer geworden.

Die kommunale Papiersammelmenge ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen.

Bei den gewerblichen Einzelanlieferungen sind die anorganischen Abfälle mengenmäßig nahezu gleich geblieben. Die Menge der Organikabfälle hat gegenüber dem Vorjahr aufgrund der geänderten Entsorgungs- und Abrechnungsstruktur deutlich abgenommen.

Die Erlöse in der Papierverwertung sind von der Entwicklung der Marktpreise abhängig und waren 2015 im Durchschnitt deutlich höher als im Vorjahr. Die Gutschriften an die Kommunen fallen entsprechend höher aus, so dass die Entwicklung für den Abfallbetrieb ergebnisneutral bleibt. Die Papiergutschriften an die Kommunen werden im Berichtsjahr im Materialaufwand ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden diesbezüglich angepasst.

In 2015 wurden nur für den Entgeltausgleich Kompostierung entsprechend der verarbeiteten Menge die notwendigen Beträge gemäß der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung der restlichen Verbindlichkeit entnommen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entstanden zum größten Teil (4.345 T€) aus der Teilauflösung der Rückstellung für Deponiefolgekosten für nicht in Anspruch genommene Nachsorgekosten und für die Anpassung der Kostensteigerungsraten für zukünftige Aufwendungen. Darüber hinaus setzt sich der Betrag zusammen aus einer Erstattung des Niersverbands für die Sickerwasserbehandlung 2014, der Erstattung des Drittbeauftragten aus der Spitzabrechnung der Kompostierung für 2014 und der anteiligen Erstattung der Sickerwasserbehandlungskosten des Deponiebetreibers für Flächen auf der Deponie Viersen II, die noch nicht zwischenrekultiviert waren. Weitere Erträge resultieren aus Jagdpachten, Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Materialaufwand

Der zum 01.01.2015 umgesetzte neue Restentsorgungsvertrag (Umladung am Standort Viersen, Verbrennung in den Verbrennungsanlagen Solingen und Köln) hat zu deutlich niedrigeren Unternehmerentgelten für die kommunale Restabfallentsorgung geführt.

Gegenüber dem Vorjahr und gegenüber den geplanten Mengen sind die zur Kompostierung angelieferten Pflanzenabfälle wieder rückläufig. Das führte zu entsprechend niedrigeren Unternehmerentgelten.

Die Schadstoffsammlung aus Haushaltungen wird pauschal abgerechnet und entspricht daher dem geplanten Ansatz.

Die Entsorgungskosten der illegal an Kreisstraßen abgelagerten Abfälle wurden vom Abfallbetrieb übernommen.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren neun Bedienstete tätig. Die Ist-Kosten weichen nur geringfügig von den geplanten Kosten ab. Eine Gegenüberstellung zu den Vorjahreskosten sind folgender Tabelle zu entnehmen.

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Beamte	190.618,75 €	152.431,28 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>383.055,39 €</u>	<u>385.048,68 €</u>
	<u>573.674,14 €</u>	<u>537.479,96 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge		
Beamte	100.057,79 €	57.330,66 €
Angestellte	67.266,12 €	69.629,75 €
ZVK-Beiträge Angestellte	27.647,45 €	30.560,61 €
Beihilfen	<u>8.768,99 €</u>	<u>5.000,41 €</u>
	<u>203.740,35 €</u>	<u>162.521,43 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>777.414,49 €</u>	<u>700.001,39 €</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der mengenabhängige Entgeltanteil für die Standortgemeinden ist entsprechend den insgesamt geringeren Mengen gegenüber den Plan- und den Vorjahreszahlen niedriger ausgefallen.

Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungskosten-erstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt. Die in dieser Position mit eingerechnete Erstattung für die im Kreishaushalt geführte Betriebsleitung beträgt 46.850 Euro.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten liegen vor allem im Bereich der Rechtsberatung, Gutachten- und Planungskosten unter dem geplanten Ansatz und unter den Vorjahreswerten und umfassen darüber hinaus Verbandsbeitrag, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, etc.

Die Zuführung zur Rückstellung wurde bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Die Finanzerträge beinhalten Zinsen aus Bankguthaben und der Abzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen entstehen i. W. aus der Aufzinsung der Rückstellung für Deponiefolgekosten.

Organe

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter: Andreas Budde

Betriebsleiter: Rainer Röder

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 291,30 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Mitglieder:

vom – bis

Berlin, Birgitt	01.01.2015 – 31.12.2015	kfm. Angestellte
Hussag, Ralf	01.01.2015 – 31.12.2015	Berufsschullehrer
Ingmanns, Walter	01.01.2015 – 31.12.2015	Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Joppen, Peter	01.01.2015 – 31.12.2015	Landwirt
Kettler, Hans	01.01.2015 – 31.12.2015	Berufsschullehrer
Kremser, Hans Joachim	01.01.2015 – 31.12.2015	Prokurist
Lipp, Marianne	01.01.2015 – 31.12.2015	Hausfrau
Meies, Fritz	01.01.2015 – 31.12.2015	Rektor a. D.
Troost, Hans-Willy	01.01.2015 – 31.12.2015	Industriekaufmann, Rentner
Wallrafen, Heinz	01.01.2015 – 31.12.2015	Elektromeister
Werner, Günter	01.01.2015 – 31.12.2015	Studiendirektor

stellvertretende Mitglieder:

Aach, Michael	01.01.2015 – 31.12.2015	Dipl.-Kaufm./Geschäftsführer
Bex, Alexander	01.01.2015 – 31.12.2015	Logistik-Ingenieur
Feller, Angelika	01.01.2015 – 31.12.2015	Architektin
Görgemanns, Alfons	01.01.2015 – 31.12.2015	Industriekaufmann, Rentner
Heesen, René	14.01.2015 – 31.12.2015	Industriemechaniker
Höltken, Heike	26.06.2015 – 31.12.2015	Bankkauffrau
Horst, Heinz-Michael, Dr.	01.01.2015 – 31.12.2015	Diplom-Kaufmann
Kraft, Philipp	01.01.2015 – 26.06.2015	Key Account Manager
Meyer, Hermann	01.01.2015 – 31.12.2015	Technischer Angestellter
Saßen, Christoph	01.01.2015 – 31.12.2015	Verkäufer
Wistuba, Irene	01.01.2015 – 31.12.2015	Lehrerin am Berufskolleg
Wolfers jun., Manfred	01.01.2015 – 31.12.2015	Controller/ Betriebswirt

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 7 Angestellte und 2 Beamte beschäftigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.226.588,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Jahr 2015 wurde in Höhe von 14.000 € zurückgestellt und betrifft nur Abschlussprüferleistungen gem. § 285 Nr. 17a HGB.

Viersen, den 28. April 2016 / 12. Mai 2015

aufgestellt:

gez. Budde
Erster Betriebsleiter

gez. Röder
Betriebsleiter

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

Erfolgsrechnung für Januar - Dezember 2015

Nr.	Bezeichnung	Wirtschaftsplan 2015	Januar bis Dezember 2015	Abweichung
1.1.	Umsatz aus kommunaler Anlieferung	13.105.000 €	13.150.301,69 €	45.301,69 €
1.1.1.	Haus- und Sperrmüll	8.603.000 €	8.983.433,94 €	380.433,94 €
1.1.2.	Altholz	259.000 €	617.288,56 €	358.288,56 €
1.1.3.	Pflanzenabfälle	4.243.000 €	3.549.579,19 €	-693.420,81 €
1.2.	Umsatz aus Entsorgung	842.000 €	841.034,42 €	-965,58 €
1.2.1.	gewerbliche Einzelanlieferungen Organik	151.000 €	77.769,41 €	-73.230,59 €
1.2.2.	Kleinanlieferungen	150.000 €	188.910,00 €	38.910,00 €
1.2.3.	Entgeltanteil Anorganik	541.000 €	574.355,01 €	33.355,01 €
1.3.	Umsatz aus Verwertung	1.703.000 €	2.091.005,06 €	388.005,06 €
1.3.1.	Papierverwertung	1.795.000 €	1.862.512,60 €	67.512,60 €
1.3.2.	Elektroschrott-Verwertung	15.000 €	84.200,79 €	69.200,79 €
1.3.3.	Altkleiderverwertung	0 €	136.925,20 €	136.925,20 €
1.3.4.	Holzverwertung	-107.000 €	7.366,47 €	114.366,47 €
1.4.	Entnahme aus Verbindlichkeit Entgeltausgleich Kompostierung	100.000 €	-1.599.080,17 €	1.670.985,11 €
1.3.1.	Zuf./Entrn. Gebührenaussgleich nach § 6 KAG	0 €	-1.685.032,64 €	1.685.032,64 €
1.3.2.	Entnahme Entgeltausgleich Kompostierung	100.000 €	85.952,47 €	-14.047,53 €
1.	Umsatzerlöse	15.750.000 €	14.483.261,00 €	2.103.326,28 €
2.	Sonstige betriebliche Erträge	1.000 €	4.403.168,76 €	4.402.168,76 €
3.1.	Gutschriften an Kommunen für			
3.1.1.	Anlieferungen Altpapier	1.122.000 €	1.182.940,98 €	-60.940,98 €
3.1.2.	Einsammlung Altkleider	0 €	39.253,51 €	-39.253,51 €
3.2.	Unternehmerentgelte für			
3.2.1.	Restentsorgung			
	Umladung/Transport/Verbrennung kommunal	5.788.000 €	6.007.863,75 €	-219.863,75 €
	Umladung/Transport/Verbrennung Einzelanlieferungen	98.000 €	19.585,55 €	78.414,45 €
	Fixkosten der Kleinanlieferstelle (ohne Entsorgung)	167.000 €	163.020,36 €	3.979,64 €
3.2.2.	Kompostierung	7.023.000 €	5.368.953,67 €	1.654.046,33 €
3.2.3.	Übernahmestellen Papier/E-Schrott	150.000 €	212.418,97 €	-62.418,97 €
3.2.4.	Schadstoffsammlung	66.000 €	65.509,56 €	490,44 €
3.2.5.	Kosten der Altkleidersammlung	0 €	97.104,54 €	-97.104,54 €
3.2.6.	Entsorgung illegal fortgeworfener Abfälle	5.000 €	2.223,84 €	2.776,16 €
3.	Aufwand für bezogene Leistungen	14.419.000 €	13.158.874,73 €	1.260.125,27 €
4.	Personalaufwand	713.000 €	777.414,49 €	-64.414,49 €
5.	Abschreibung	15.000 €	14.623,00 €	377,00 €
6.1.	Entgeltanteil Standortgemeinden	162.000 €	154.235,06 €	7.764,94 €
6.2.	Verwaltungskostenerstattung	209.000 €	181.260,00 €	27.740,00 €
6.3.	sonstige Verwaltungs- u. Betriebskosten	232.000 €	196.839,92 €	35.160,08 €
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	603.000 €	532.334,98 €	70.665,02 €
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	183.000 €	320.686,37 €	137.686,37 €
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.455.000 €	7.950.457,40 €	-5.495.457,40 €
9.	Jahresfehlbetrag	-2.271.000 €	-3.226.588,47 €	-955.588,47 €

Lagebericht 2015

I. Grundlagen des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.09.1993 wird die Abfallwirtschaft des Kreises Viersen seit dem 01.01.1994 als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

II. Wirtschaftsbericht

a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2015 verlief vor allem aufgrund der neuen Entsorgungsstruktur positiv. Die neuen Rahmenbedingungen führten zu deutlich niedrigeren Unternehmerkosten als in den Vorjahren und verhielten sich damit gegenüber den geplanten Zahlen entsprechend den Erwartungen.

Für die Bewertung der Rückstellung für Deponiefolgekosten mit den vom Bundesfinanzministerium vorgegebenen Zinssätzen aus dem Durchschnitt der Vorjahre war wieder eine entsprechend hohe Aufzinsung erforderlich, die durch die Zinserträge des Abfallbetriebes (thesaurierender Sonderfonds und nur niedrig verzinsten Termingelder) nicht aufgefangen werden konnte.

b) Geschäftsverlauf

Der im Abschlussjahr 2014 ausgewiesene Verlust ist gemäß Kreistagsbeschluss vom 25.06.2015 auf neue Rechnung vorgetragen worden. In der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2015 sind 100.000 € aus der Verbindlichkeit zum Entgeltausgleich Kompostierung gebührenmindernd berücksichtigt worden.

c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage war im Wirtschaftsjahr 2015 zufriedenstellend. Aufgrund der deutlichen niedrigeren Gebühren für die Restentsorgung ist der Umsatz zwar erheblich gesunken, durch die niedrigeren Unternehmerentgelte für Umladung, Transport und Verbrennung haben sich diese Mindereinnahmen jedoch durch niedrigere Kosten ausgeglichen. Die sonstigen betrieblichen Erträge (4.403.169 €) resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen für Deponiefolgekosten (4.344.585 €). Diese wiederum sind überwiegend bedingt durch die Umstellung der Kostensteigerungsrate für zukünftige Deponiefolgekosten von 2,00 % auf 1,85 %. Im gebührenrechnenden Bereich sind in 2015 nur Verbindlichkeiten zum Entgeltausgleich der Kompostierung gebührenmindernd eingerechnet worden (85.852 €).

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2014 um 767.776 Euro. Die Differenz resultiert auf der Passivseite i. W. aus dem Aufbau der Rückstellung für Deponiefolgekosten (2.831.147 €), der wieder neu gebildeten Verbindlichkeit für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG (1.685.033 € aufgrund des positiven Ergebnisses der Betriebsabrechnung), reduziert um den Abbau des Eigenkapitals durch das negative Jahresergebnis (-3.226.588 €). Auf der Aktivseite erhöhten sich die kurzfristigen Guthaben bei Kreditinstituten bei einer Reduzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Vermögensgegenstände.

Der Bilanzaufbau zeigt folgendes Bild:

	<u>31.12.15</u>	<u>31.12.14</u>
	in 1.000 €	in 1.000 €
<u>Aktiva</u>		
Sachanlagevermögen	137	151
Finanzanlagen	31.169	31.169
Forderungen aus		
Lieferungen und Leistungen	1.354	1.622
Forderungen an den Kreis Viersen	0	0
sonstige Vermögensgegenstände	7.251	7.484
Guthaben bei Kreditinstituten	7.417	6.134
Rechnungsabgrenzungsposten	13	13
	<u>47.341</u>	<u>46.573</u>

<u>Passiva</u>		
Eigenkapital	3.578	6.805
Rückstellungen	40.351	37.573
Verbindlichkeiten	3.412	2.195
	<u>47.341</u>	<u>46.573</u>

Darstellung des Eigenkapitals

Das Stammkapital beträgt	52
Die allgemeine Rücklage beträgt	9.900
Verlustvortrag	- 3.147
Jahresfehlbetrag	<u>- 3.227</u>
Eigenkapital insgesamt	<u>3.578</u>

Umsatzentwicklung

Die Umsätze im Haus- und Sperrmüllbereich und die kommunalen Umsätze aus Pflanzenabfällen entsprachen in etwa dem geplanten Ansatz, liegen jedoch aufgrund des neuen Restentsorgungsvertrags deutlich unter den Vorjahreszahlen. Gestiegen waren die indexabhängigen Gutschriften für die Papieranlieferungen der Kommunen des Kreises Viersen, die allerdings durch die ebenfalls höheren Erstattungen für die Papierverwertung ergebnisneutral bleiben.

Im gewerblichen Bereich blieben die Umsätze für Einzelanlieferungen im Organikbereich aufgrund der neuen Entsorgungsstruktur hinter dem Vorjahr deutlich, aber auch gegenüber den bereits niedriger eingeplanten Werten zurück.

Die Kleinanlieferungen mit PKW und die gewerblichen Anorganik-Anlieferungen lagen über dem Planansatz. Die Erträge aus der Elektroschrottverwertung fielen günstiger als der Planansatz aus. Neu hinzu gekommen sind Verwertungserlöse aus der Verwertung von Altkleidern und aus der Holzverwertung, die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung bei den Altkleidern noch keine Berücksichtigung fanden und bei der Holzverwertung mit der gebotenen Vorsicht kalkuliert wurden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen i. W. aus der Teilauflösung der Rückstellung für zukünftige Deponiefolgekosten, bedingt durch die Umstellung der Kostensteigerungsrate von 2,00 % auf 1,85 % sowie für nicht in Anspruch genommene Nachsorgekosten. Darüber hinaus setzt sich der Betrag zusammen aus einer Erstattung des Niersverbandes für die Sickerwasserbehandlung 2014 und der anteiligen Erstattung der Sickerwasserbehandlungskosten des Deponiebetreibers für Flächen auf der Deponie Viersen II, die noch nicht zwischenrekultiviert waren. Weitere Erträge resultieren aus Jagdpachten, Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Kostenstruktur

Die gegenüber dem Plan niedrigeren Unternehmerentgelte sind mengenabhängig und spiegeln sich im Erlösbereich durch entsprechende Erträge wider. Der Personalaufwand entspricht in etwa dem Planansatz. Die Vereinbarung über die Entgeltanteile für die Standortentgelte wurde der veränderten Entsorgungsstruktur angepasst und liegt, auch mengenbedingt, geringfügig unter dem Planansatz. Die Verwaltungskostenerstattung wird nach den Vorgaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Amt für Personal und Organisation ermittelt. Die niedrigeren sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten resultieren i. W. aus niedrigeren Ausgaben für Rechtsberatung, sowie Gutachten- und Planungskosten. Die Zuführung zur Verbindlichkeit für den Gebührenaussgleich nach § 6 KAG ergibt sich aus der Betriebsabrechnung der kostendeckenden Einrichtung und ist i. W. durch die noch günstiger als erwartete Umsetzung des neuen Restentsorgungsvertrags bedingt.

2. Finanzlage

Die Finanzlage des Abfallbetriebes ergibt sich aus folgender Kapitalflussrechnung:

Jahresfehlbetrag	- 3.226.588,47 €
Abschreibung auf Sachanlagen	14.623,00 €
Zunahme der Rückstellungen	2.777.819,78 €
Zunahme/Abnahme der sonstigen Aktiva	500.178,45 €
Zunahme/Abnahme d. kurzfr. Verbindlichkeiten	1.600.001,77 €

Zunahme/Abnahme der sonstigen Passiva	<u>- 383.456,81 €</u>
Mittelzufluss	<u>1.282.577,72 €</u>
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	1.282.577,72 €
Finanzmittelbestand am 31. 12. 2014	<u>6.134.143,33 €</u>
Finanzmittelbestand am 31. 12. 2015	<u>7.416.721,05 €</u>

Langfristig erfolgt eine kontinuierliche Reduzierung des Finanzmittelbestands durch die Deponiefolgekosten und die Stützung der Kompostierungsgebühren.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Abfallbetriebes ist geprägt durch den hohen Bestand an Finanzanlagen, die 66 % der Bilanzsumme ausmachen und durch lang- und mittelfristige Rückstellungen, die 83 % der Bilanzsumme ausmachen. Durch den jährlichen Aufwand aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für Deponiefolgekosten ergibt sich grundsätzlich ein fortschreitender Verzehr von Kapital. Durch den geplanten teilweisen Verkauf der dem Betrieb zugeordneten Finanzanlagen werden stille Reserven realisiert und dadurch der Kapitalverzehr reduziert.

III. Nachtragsbericht

Der Lagebericht enthält alle Vorgänge, die das Wirtschaftsjahr 2015 betreffen. Wesentliche Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben könnten, haben sich nicht ereignet. Da die Finanzanlagen insbesondere der Finanzierung der Belastungen aus den Deponiefolgekosten dienen, ist in der Kursentwicklung der Finanzanlagen ein wesentliches Finanzrisiko zu sehen.

IV. Prognosebericht

Die Landesregierung NRW hat im Jahr 2015 nach Abschluss und Auswertung des Beteiligungsverfahrens einen neuen Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, vorgelegt. Dieser sieht insbesondere Beschränkungen der Entsorgungspflichtigen auf Entsorgungsanlagen innerhalb definierter Regionen vor. Mit diesen Vorgaben soll die Idee der „regionalen Entsorgungsautarkie“ umgesetzt werden. Nachdem das Benehmen mit den Landtagsausschüssen für Umwelt, für Wirtschaft und für Kommunales Ende des Jahres 2015 hergestellt wurde, hat das zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle via Runderlass vom 21.04.2016 im Ministerialblatt NRW vom 26.04.2016 öffentlich bekanntgemacht. Er ist damit am 27.04.2016 in Kraft getreten und gemäß § 17 Abs. 3 des Landesabfallgesetzes NRW seither Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

Der Abfallbetrieb erwartet keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Kreisgebiet, da die Rest- und Sperrabfallentsorgung im Kreisgebiet durch die Anfang 2013 erfolgte Ausschreibung für den Zeitraum vom 1.1.2015 bis Ende 2023 (mit einjähriger Verlängerungsoption) vertraglich gesichert ist. Gemäß dem Ausschreibungsergebnis werden die dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Rest- und Sperrabfälle je zur Hälfte in der Müllverbrennungsanlage Köln bzw. Solingen thermisch behandelt.

Sollte der Abfallwirtschaftsplan in der jetzigen Fassung Ende 2023 bzw. Ende 2024 noch Bestand haben, müsste die dann zu erfolgende Ausschreibung der Rest- und Sperrabfallentsorgung des Kreises auf die Müllverbrennungsanlagen in der sogenannten Entsorgungsregion I beschränkt werden. In dieser Region liegen nach einer Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans die Müllverbrennungsanlagen Asdonkshof (Kreis Wesel), Krefeld, Düsseldorf, Weisweiler (Kreis Aachen), Leverkusen, Köln und Bonn. Die Umsetzung der Empfehlungen des AWP zum Umgang mit biologisch abbaubaren Abfällen bedeutet für den Abfallbetrieb keine Belastung, da sich der Kreis in diesem Bereich ohnehin seit Jahren engagiert und die erfassten Mengen vergleichsweise hoch sind. Ganz im Sinne des AWP ist der Plan des Abfallbetriebs, künftig einen Teil der getrennt erfassten Bioabfälle vor der Kompostierung einer Vergärung zur Energiegewinnung zuzuführen. Hierfür werden – auch das im Sinne des AWP – der Kreis Viersen und der Kreis Wesel einen Zweckverband gründen, der die Aufgabe der Verwertung der Bio- und Grünabfälle beider Gebietskörperschaften übernehmen wird. Derzeit ist die Entsorgung von biologisch abbaubaren Abfällen durch die Beauftragung der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN) mbH vertraglich gewährleistet. Dieser Entsorgungsvertrag läuft zum 31.12.2017 aus. Der Abfallbetrieb Kreis Viersen hat frühzeitig die danach zur Verfügung

stehenden Optionen geprüft. Im Ergebnis wurden Verhandlungen mit dem Kreis Wesel zur Gründung eines Abfallzweckverbandes geführt, um die in beiden Kreisen überlassenen Bio- und Grünabfälle in einer gemeinsam zu errichtenden Anlage zu verwerten. Nachdem die erforderlichen Arbeiten und Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht über die Verbandssatzung im April 2016 abgeschlossen wurden, ist die Beschlussfassung beider Kreistage über die Gründung des Zweckverbandes "Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)" für den Juni/ Juli 2016 vorgesehen. In der nachfolgenden konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung soll die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beschlossen werden, deren Aufgabe die Planung und Errichtung einer Bioabfallbehandlungsanlage (Teilstromvergärung mit nachgeschalteter Kompostierung) ist. Die Planungsphase wird zweistufig beauftragt, um nach der Kostenberechnung am Ende der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) den finalen Beschluss zur Realisierung der interkommunalen Zusammenarbeit durch die beiden Kreistage herbeiführen zu können.

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2015 (BVerwG7 C 17.12), mit dem festgestellt wurde, dass die Regelungen des § 6 Abs. 4 Satz 5 der Verpackungsverordnung über die entgeltliche Mitbenutzung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen durch die privatwirtschaftlich organisierten Systeme für die Verpackungsentsorgung unwirksam sind, ist aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gesetzgeber gefordert, die Ausgestaltung des Zusammenwirkens bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen zwischen den privatwirtschaftlich organisierten dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang bekommt auch die immer noch andauernde, bisher ergebnislose Diskussion zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über ein Wertstoffgesetz, mit dem die Miterfassung von sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen im gelben Sammelsystem für Leichtstoffverpackungen eingeführt werden soll, einen neuen Aspekt. Solange die finanzielle Verantwortung der jeweiligen Beteiligten nicht rechtsicher geregelt ist, wird eine Miterfassung von Abfällen, die zz. dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, in einem privatwirtschaftlichen System nicht erfolgen können. Inzwischen gibt es nicht nur aus den kommunalen Spitzenverbänden sondern auch aus der Entsorgungswirtschaft Stimmen, die eine Abschaffung der dualen Systeme und die Zuständigkeitsverlagerung der Einsammlung von Verpackungsabfällen zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern fordern.

Im Fall der - aus heutiger Sicht sehr unwahrscheinlichen - Abschaffung der dualen Systeme würden gebrauchte Verkaufsverpackungen vom öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen sein. Da der Abfallbetrieb Kreis Viersen über die Ausschreibung von Rest- und Sperrabfall eine Mengenspanne von bis zu 40.000 Mg/a pro Los, insgesamt 80.000 Mg/a, sicher abgedeckt hat, zz. aber nur rund 65.000 Mg/a kommunal erfasste Rest- und Sperrabfälle anfallen, dürfte selbst die kurzfristige Übernahme der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen im Rahmen der Rest- und Sperrabfallentsorgung für den Abfallbetrieb kein Problem darstellen. Die Übernahme der Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe wäre ebenfalls unproblematisch, da die Erfassung ohnehin gemeinsam mit Nicht-Verpackungspapier erfolgt und im Rahmen der ab dem 1.1.2015 neu ausgeschriebenen Verträge zur Altpapierverwertung erfolgen kann. Die Altglasverwertung dagegen wäre kurzfristig auszuschreiben. Da Altglas einen positiven Marktwert hat, dürften durch die Übernahme der Altglasentsorgung keine Kosten- und damit keine Gebührensteigerung verbunden sein.

Die ursprünglich vom Abfallbetrieb Kreis Viersen vorgesehene Ausschreibung der Entsorgung von getrennt erfassten Altholzbestandteilen des Sperrmülls ab 1.1.2015 wurde verschoben und durch eine einjährige Versuchsphase für die Verwertung von Altholz aus dem Sperrmüll ersetzt. Hintergrund für diese Entscheidung waren die durch einen Sammelversuch in der Stadt Viersen festgestellten Schwankungsbereiche bei den Mengen des Altholzes aus dem Sperrmüll. Damit zeigte sich ein Mengenrisiko für die Ausschreibung, das durch die Ermittlung der über einen längeren Zeitraum tatsächlich anfallenden Altholzmengen gesenkt werden sollte. Der Versuch wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2016 verlängert. Bereits jetzt zeigt sich, dass der Altholzanteil im Sperrmüll die Erwartungen übertrifft. Auf der Basis der während des Versuchs ermittelten Ergebnisse hat der Abfallbetrieb die Altholzentsorgung für den Leistungszeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2018 zuzüglich einer einjährigen Verlängerungsoption ausgeschrieben. Submission und Auftragsvergabe sind für den Frühsommer 2016 geplant.

Dem am 1.1.2015 mit fünf teilnehmenden Kommunen im Kreisgebiet gestarteten Pilotprojekt des Abfallbetriebs zur kommunalen Altkleidersammlung haben sich zum 1.1.2016 die Städte Tönisvorst und Viersen angeschlossen. Über das Bringsystem mit derzeit 108 stationären Sammelbehältern

können rund 240.000 Einwohner und damit etwa 80 % der Einwohner des Kreises ihre ausgedienten Alttextilien einem sinnvollen Verwertungsweg zuführen. Erlöse, die nach Abzug der Kosten verbleiben, werden den Kommunen gutgeschrieben. Die bisherigen Sammelergebnisse zeigen, dass das Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises sehr gut angenommen wird. Ziel des Abfallbetriebs ist es, die Altkleiderverwertung im Kreisgebiet in Ergänzung der gemeinnützigen Altkleidersammlungen flächendeckend sicherzustellen und dem Wildwuchs gewerblicher Sammlungen Einhalt zu gebieten.

Die Versuchsphase wurde vertragsgemäß um ein Jahr bis zum 31.12.2016 verlängert. Die während des Versuches gewonnenen Erkenntnisse bildeten die Grundlage für eine europaweite Ausschreibung für den Leistungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuzüglich einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr. Submission und Auftragsvergabe sind für den Sommer 2016 geplant.

Im Dezember 2015 fasste der Betriebsausschuss des Kreistages den Beschluss, die Betriebsleitung mit allen erforderlichen Aufgaben zur Planung und Errichtung einer Umladestation für Wertstoffe und Abfälle im Gewerbegebiet VeNeTe in Nettetal-Kaldenkirchen zu beauftragen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes laufen dafür die Gespräche zum Grundstückswerb sowie das Verfahren zur Ausschreibung der Planungsleistungen. Mit dem Baubeginn ist im Jahr 2017 zu rechnen. Die Umladestation für Wertstoffe und Abfälle dient dem Abfallbetrieb Kreis Viersen zum Umschlag aller ihm als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Holsystem angedienten Abfälle, bspw. Restmüll, Bioabfälle, Sperrmüll und Altpapier. Insgesamt sollen in der Anlage jährlich rund 150.000 Tonnen Abfälle umgeschlagen, also aus den Sammelfahrzeugen zu größeren Transporteinheiten zusammengefasst werden. Mit einer eigenen Umladestation wird der Kreis unabhängig von den beiden privaten Entsorgungsunternehmen, die im Kreis Umlademöglichkeiten für Abfälle betreiben und entzieht sich damit den Marktmechanismen, die aus einem fehlenden Wettbewerb resultieren. Künftige Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen für die verschiedenen Abfallfraktionen können dann auf die Übernahme der Abfälle ab dieser Anlage bezogen werden.

V. Chancen- und Risikobericht

Zu den strategischen Überlegungen des Abfallbetriebs gehört die Neuorganisation der Abfalllogistik im Kreisgebiet, insbesondere die Zusammenfassung der bisherigen kommunalen Teilsammelgebiete zu einem großen Sammelgebiet. Ursächlich für solche Überlegungen waren die letzten Ausschreibungsergebnisse der kreisangehörigen Kommunen für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen, die diesen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassen werden. Ziel des Abfallbetriebs ist es, durch die Bildung eines größeren, möglichst den ganzen Kreis umfassenden Sammelgebiets eine dauerhafte Gebührenstabilität und Planungssicherheit in der kommunalen Abfallwirtschaft zu erreichen. Dazu wurde mit den kreisangehörigen Kommunen eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, die in einem ersten Schritt die verfügbaren logistischen Basisdaten erhebt und die bestehenden Sammelsysteme für die verschiedenen Abfallfraktionen analysiert.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Die Restmüllentsorgung des Kreises Viersen wurde zum 01.01.2015 neu ausgeschrieben. Die Ergebnisse der Ausschreibung führten zu einer deutlichen Absenkung der Restentsorgungskosten ab dem Jahre 2015.

Sowohl die Kursentwicklung der langfristigen Finanzanlagen als auch der erwartete Werteverzehr der ebenfalls langfristig angelegten Rückstellung für Deponiefolgekosten werden kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst, so dass auch potentiell vorhandene langfristige Risiken sichtbar gemacht werden können.

2. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abfallbetriebes des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.06.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abfallbetrieb des Kreises Viersen":

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallbetrieb des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2016

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2226 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 30. November 2016

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Budde

Erster Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1035

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 22.
November 2016

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 „Elmpt- Alter Kirchweg“

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes
vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) i. V. m. § 7

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 „Elmpt-Alter Kirchweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 „Elmpt-Alter Kirchweg“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 „Elmpt-Alter Kirchweg“ vom 22. November 2016, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Einenach§214Abs.1Satz1Nr.1bis3BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich-

neten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 23. November 2016

gez. Wassong
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1047

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2017/2018 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), ab dem 09.12.2016 für die Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

bepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 01.12.2016

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1049

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abga-

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO NRW

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), ab dem 09.12.2016 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 01.12.2016

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1050

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Arkadiusz Pelc, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Gladbacher Str. 143, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.11.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.12.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1050

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an die Erziehungsberechtigten von Kaan Kiziluslan, zuletzt wohnhaft 47728 Duisburg, Meisenstr. 15, gerichtete Gebührenbescheid vom 16.11.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.12.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1050

Bekanntmachung des Bioabfallverbandes Niederrhein

Tagesordnung

**2. Verbandsversammlung
des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 21.12.2016 um 14.00 Uhr
im Kreishaus Wesel, Reeser Landstraße 31,
46483 Wesel – Raum 007**

I. Öffentliche Sitzung

1. Gründung einer GmbH durch den Bioabfallverband Niederrhein
2. Haushaltsplan/ Haushaltssatzung 2016 und 2017
3. Antrag nach § 2 b Umsatzsteuergesetz
4. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Benennung des Wirtschaftsprüfers für das Haushaltsjahr 2016 und 2017
6. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1050

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schiefbahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 17. und 24. November 2016 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2016
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2017
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2017

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08. Dezember 2016 bis zum 05. Januar 2017 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 08. Dezember 2016

gez. Mertens
Vorsitzender
des Vorstandes
des Bezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender
des Vorstandes
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1051

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen- Tönisberg

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2017 (01.04.2017 bis 31.03.2018) und 2018 (01.04.2018 bis 31.03.2019).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem **9. Dezember 2016** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 117, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim stellv. Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 117 erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 24. November 2016

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1051

Einwohner am 31. Oktober 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2015)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.730	7.721	8.009
Gemeinde Grefrath	14.918	7.347	7.571
Stadt Kempen	34.983	17.072	17.911
Stadt Nettetal	42.349	20.973	21.376
Gemeinde Niederkrüchten	15.204	7.455	7.749
Gemeinde Schwalmtal	19.195	9.466	9.729
Stadt Tönisvorst	29.219	14.234	14.985
Stadt Viersen	76.434	36.990	39.444
Stadt Willich	51.270	24.772	26.498
Kreis Viersen	299.302	146.030	153.272

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1052

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
